Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Postfach 101529, 28015 Bremen

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IC3

- nur per E-Mail -

Auskunft erteilt
Dr. Benjamin Werner-Cöster
Zimmer 204
T: +49(0)421 361 18399
E-Mail:
benjamin.werner-coester@wae.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
18.12.2020, IC3 - 23204/003-03

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 15.01.2021

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken, über die Verwendung von Verwaltungsdaten zur Modernisierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke und zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes *- und -*

Entwurf der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs

Beteiligung nach § 47 GGO: Stellungnahme des Landes Bremen (Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa)

Zum Gesetzentwurf zur nationalen Umsetzung der EBS-Verordnung (Regulation on European business statistics; früher Framework Regulation Integrating Business Statistics, FRIBS) im Bereich der Außenhandelsstatistik und zur Änderung weiterer Gesetze zur Wirtschaftsstatistik sowie zu dem Entwurf der Verordnung zur Durchführung des novellierten Außenhandelsstatistikgesetzes nimmt die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen wie folgt Stellung.

Zu Artikel 1: Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistikgesetz - AHStatG)

Die monatliche Außenhandelsstatistik wird zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Zur Neufassung des Außenhandelsstatistikgesetzes hat das Statistische Bundesamt die folgenden Informationen (kursiv) gegeben:

„Das Gesetz sichert zumindest die weitere Bereitstellung der Ergebnisse zum Außenhandel auf Bundeslandebene. Auf Grund des Inkrafttretens von FRIBS ab 2022 entfällt die bisherige europäische

Rechtsverordnung zur Außenhandelsstatistik. Da das bestehende deutsche Außenhandelsstatistikgesetz die gegenwärtige Intrahandelsstatistik und ihre künftigen Neuerungen nicht ausreichend regelte, ist eine Neufassung des Außenhandelsstatistikgesetzes und der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung notwendig. Folgen der fehlenden Rechtsgrundlage wäre auch der Wegfall der Erhebung der Eingänge im Intrahandel und die ungeprüfte Übernahme der Partnerdaten.
Zumindest für die Eingänge im Intrahandel gibt es dann auch keine Angabe der Bundesländer mehr, da dies kein europäisch verpflichtendes Merkmal ist. Resultat wäre der Verlust der bisherigen Veröffentlichungstiefe auf Bundeslandebene oder bei der Verwendung von Schätzmodellen eine abnehmende Genauigkeit der Angaben.
Zudem soll das Gesetz der deutschen Außenhandelsstatistik die aus unserer Sicht notwendige Zeit verschaffen, die Einzeldaten der Partnerländer methodisch zu prüfen und tragfähige Methoden zu entwickeln, um zukünftig Erhebungsdaten durch die Mikrodaten der Partnerländer zu ersetzen. Dies ist umso wichtiger, als dass diese Daten uns zum ersten Mal im Februar 2022 vorliegen werden, d.h. wir können zur Zeit gar nicht abschätzen, welche Folgen die Verwendung der Partnerdaten auf die deutsche Außenhandelsstatistik hätte. Für methodische gesicherte Aussagen brauchen wir sicherlich zumindest zwei Jahresergebnisse des Außenhandels. Dann können wir die Auswirkungen unterschiedlicher Revisionsverfahren, Erfassungsschwellen und Geheimhaltungsmethoden in den Mitgliedstaaten bewerten und die Auswirkungen auf die Veröffentlichungsergebnisse einschl. Zeitreihen, regionaler und fachlicher Tiefe beschreiben. Erst dann kann nach unserer Einschätzung eine Anpassung der eingesetzten Verfahren auf einer validen Grundlage entschieden werden.
Ein weiterer Grund für das Gesetz ist neben dem Mikrodatenaustausch auch der neu etablierte Austausch der Zolldaten. Auch hier müssen neue Regelungen im Extrahandel festgelegt werden, um wie bisher vom Zoll die für die Außenhandelsstatistik erforderlichen Daten zu bekommen. Auch dies wird im neuen AHStatG und der AHStatDV geregelt.“

Der Neufassung des AHStatG stimmen wir insgesamt zu. Allerdings fehlt unserer Ansicht nach eine Regelung zur Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter. Auch im bisherigen Gesetz fehlt eine solche Regelung, gleichwohl haben die Statistischen Landesämter die Einzeldaten für eigene Auswertungen erhalten. Im neuen § 15 AHStatG wird nun die Datenübermittlung an verschiedene Empfänger geregelt. Wird diese Aufzählung als abschließend interpretiert, dürfte das Statistische Bundesamt den statistischen Landesämtern keine Einzeldaten mehr übermitteln.

Es müsste daher in § 15 folgender Absatz 7 angefügt werden:

(7) Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder die Einzeldatensätze für ihr Land für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene.

Des Weiteren müsste ein redaktioneller Fehler korrigiert werden. In § 2 Abs. 4 AHStatG müsste „Absatz 4“ durch „Absatz 3“ ersetzt werden und es müsste folglich richtig heißen:
(4) Nicht-Unionswaren sind Waren, die nicht von Absatz 3 erfasst werden.

Zu Artikel 3: Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken (Qualität-VGR und WS-Gesetz – QVWSG)

Es wird das Erfordernis gesehen, die Aufgaben der Statistischen Landesämter im Gesetz zu konkretisieren. Dem statistischen Landesamt, in dem die im Rahmen der Arbeit der Large Case Unit (LCU) zu befragende Einheit ihren Sitz hat (die sogenannte Deutsche Entscheidungseinheit), sollte es als

originäre Pflicht vorbehalten bleiben, die Befragung selbst in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt durchzuführen oder der Befragung durch das Statistische Bundesamt zuzustimmen und an der Befragung des Bundesamtes mitzuwirken. Die statistischen Landesämter verfügen aufgrund zahlreicher Erhebungen über sehr gute Kontakte zu den in die Erhebungen einbezogenen Unternehmen, die ggf. auch im Rahmen der LCU-Arbeit zu befragen sind. Die über Jahre gewachsenen Vertrauensstrukturen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Abs. 1 Satz 3 QVWSG-E Auskunftserteilung sollte daher durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt werden:

Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Befragung nach Satz 1 durchzuführen, soweit diese nicht von dem statistischen Landesamt durchgeführt wird, in dem die Entscheidungseinheit der Unternehmensgruppe ihren Sitz hat. Führt das Statistische Bundesamt die Befragung gemäß Satz 3 durch, ist es verpflichtet dem statistischen Landesamt die Mitwirkung an der Befragung zu ermöglichen.

Die Gesetzesbegründung könnte wie folgt gefasst werden: Die Sätze 3 und 4 verpflichten zunächst das Statistische Landesamt, in welchem sich der Sitz der deutschen Entscheidungseinheit der jeweiligen Unternehmensgruppe befindet, die Befragung durchzuführen. Es obliegt dem jeweiligen Statistischen Landesamt, über die Art der Beteiligung am Prozess der Auskunftserteilung zu entscheiden. Sollte das zuständige Statistische Landesamt die Befragung nicht durchführen, sondern an der Befragung mitwirken wollen, so ist das Statistische Bundesamt berechtigt, die Befragung durchzuführen und verpflichtet das betroffene statistische Landesamt, in den Prozess der Auskunftserteilung einzubeziehen**.**

§ 4 Abs. 3 QVWSG-E Auskunftserteilung sollte konsequenterweise um die Möglichkeit der Auskunftserteilung an ein statistisches Landesamt ergänzt werden:

(3) Haben die Leiterinnen und Leiter der deutschen Entscheidungseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe zur Beseitigung von Inkohärenzen in den Datensätzen Auskünfte gegenüber dem Statistischen Bundesamt ***oder einem statistischen Landesamt*** erteilt, so ist dieses verpflichtet, die Auskünfte an die statistischen Ämter ***des Bundes und*** der Länder, die Deutsche Bundesbank und die sonstigen Statistikproduzenten, soweit ihre Datensätze betroffen sind, zu übermitteln, damit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Inkohärenzen in den Wirtschaftsstatistiken beseitigen können.

Zu Artikel 4: Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten zur Modernisierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke (Gesamtrechnungen-Modernisierungsgesetz – GRModG)

Es fällt auf, dass die Regelung gemäß §2 Abs.1 (für die Eignungsprüfung der Verwaltungsdaten wird hier nur das Bundesamt genannt) hinter den Regelungen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes (VwDVG) §1, Abs. 3 zurückbleibt: („Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen Untersuchungen durchführen, um die Eignung der übermittelten Daten für Verwendungen nach Absatz 2 zu prüfen und die mit den übermittelten Daten in der laufenden Verwendung erreichte Qualität der statistischen Ergebnisse zu beurteilen. Hierbei ist es zulässig, die Daten mit Angaben aus statistischen Erhebungen und mit Angaben aus dem Statistikregister zusammenzuführen.“).

Daher wird vorgeschlagen, in §2 Abs. 1 und Abs. 2 auch die statistischen Ämter der Länder aufzuführen.

Begründung: Nur so wird die Möglichkeit geschaffen, dass die statistischen Ämter der Länder bzw. die Mitglieder des Arbeitskreises VGR der Länder bei Bedarf auch in Eigeninitiative bei der Eignungsprüfung von Verwaltungsdaten tätig werden können.

§ 2 Abs. 1 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

Für die Prüfung, ob Verwaltungsdaten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 geeignet sind, übermitteln Stellen der öffentlichen Verwaltung und Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, dem Statistischen Bundesamt *und den statistischen Ämtern der Länder* auf Anforderung zunächst Angaben über Herkunft, Struktur, Inhalt und andere Metadaten über ihre Verwaltungsdaten.

§ 2 Abs. 2 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

Sofern die Geeignetheit der Verwaltungsdaten anhand der Metadaten nicht abschließend beurteilt werden kann, übermitteln die Stellen nach Absatz 1 dem Statistischen Bundesamt *und den statistischen Ämtern der Länder* auf Anforderung mit Zustimmung des Ministeriums, das für das betreffende Gesamtsystem statistischer Daten für Bundeszwecke fachlich zuständig ist, Verwaltungsdaten ohne Name und Anschrift.

Im Zusammenhang hierzu schlagen wir außerdem vor, für § 4 Übermittlungsregelung eine Anpassung der Formulierung vorzunehmen.

Begründung: Die vorliegende Formulierung in §4 wird für zu schwach angesehen (Das Statistische Bundesamt darf ... übermitteln). Daraus dürfte sich kein genereller Anspruch der Länder auf die Daten ableiten lassen.

§ 4 sollte daher wie folgt geändert werden:

Das Statistische Bundesamt ~~darf~~ *übermittelt den statistischen Ämtern der Länder Verwaltungsdaten nach § 3* zur methodischen Weiterentwicklung sowie zur Verbesserung und Sicherung der Qualität der Ergebnisse Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten der Länder ~~den statistischen Ämtern der Länder Verwaltungsdaten nach § 3 übermitteln~~.

Im Auftrag

Dr. Benjamin Werner-Cöster